

4.16-6421.01-170007

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen A5 auf dem Grundstück Fl. Nr. 842 der
Gemarkung Bergen, Gemeinde Bergen, durch die Firma Adelholzener Alpenquellen GmbH, Antrag
auf beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Bayer. Wassergesetz**

Bekanntmachung

Die Firma Adelholzener Alpenquellen GmbH, St. Primus-Str. 1-5, 83313 Siegsdorf, beantragt eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen A5 auf dem Grundstück Fl. Nr. 842 der Gemarkung Bergen, Gemeinde Bergen, in Mengen von max. 25 l/s, max. 90 m³/h und max. 300.000 m³/a. Das Vorhaben dient der Schaffung von Redundanzen und Ersatzalternativen innerhalb der bestehenden Grundwassernutzung der Adelholzener Alpenquellen. Die jährliche Wassergewinnung (Mineralwasser und betriebliche Zwecke) aufgrund bestehender Erlaubnisse für die Brunnen A1 bis A4 von max. 1.590.000 m³ ist daher gleichzeitig die Beschränkung für die max. Gesamtentnahme aus Brunnen A1 bis A5.

Nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Aufgrund der beantragten jährlichen Entnahmemengen von insgesamt 300.000 m³/a fällt das Vorhaben unter Nr. 13.3.2 Anlage 1 zum UVPG. Auch unter Berücksichtigung der bereits gestatteten Nutzungen durch die Brunnen A1 bis A4 in diesem Aquifer bleiben die erlaubten Entnahmemengen weit unter Grenze für eine UVP-Pflicht nach Nr. 13.3.1 Anlage 1 zum UVPG. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt insbesondere auf Natur und Gewässerhaushalt zu erwarten sind. Es liegt auch keine Betroffenheit von Gebieten vor, die den Schutzkriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG unterfallen.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 25.05.2020
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter